
Vorgehen bei Wunsch auf Fortführung des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes aufgrund einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Wurde bei Ihrem Kind in der Grundschule schon eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt und Hilfsmaßnahmen gewährt, besteht die Möglichkeit, dass auch an der Realschule Hilfsmaßnahmen festgelegt werden.

Ablauf

1. Bei der Anmeldung an der Realschule:

a) Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Anmeldung einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulleitung. Den Antrag erhalten Sie auf Wunsch im Sekretariat.

b) Abgabe folgender Unterlagen im Sekretariat:

- schulpsychologische Stellungnahme aus der Grundschule
- Schweigepflichtsentscheidungserklärung gegenüber des zuständigen Schulpsychologen der Grundschule und Schulleitung der Realschule (erhalten Sie im Sekretariat)
- Kopie Jahreszeugnisse 1. bis 4. Klasse und Übertrittszeugnis
- Kopie aktueller Hefteintrag Deutsch (z.B. Probeaufsatz)

2. Die Schule leitet den Antrag und die Unterlagen an die zuständige Schulpsychologin Frau Linner in Pfarrkirchen weiter.

3. Die Schulpsychologin nimmt zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens mit der Familie Kontakt auf. Außerdem setzt sich Frau Linner mit dem zuständigen Schulpsychologen der Grundschule in Verbindung, um die vorliegenden Testwerte zu erfragen.

4. Wann eine erneute Testung stattfindet, wird durch die Schulpsychologin aufgrund der vorliegenden Unterlagen entschieden.

5. Die Schulpsychologin erstellt mit Hilfe der erhobenen bzw. vorgelegten Daten eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird an die jeweilige Schulleitung weitergeleitet. Mit der Unterschrift auf dem Antrag stimmen die Erziehungsberechtigten der Übersendung der Stellungnahme an die Schulleitung zu.

6. Die Schulleitung legt anhand der Empfehlungen der Stellungnahme einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz fest und leitet an die Familie den schulischen Bescheid weiter. Gleichzeitig werden schulintern die betroffenen Kollegen von dem nun geltenden Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz in Kenntnis gesetzt.

Hinweis: Ein Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt. Erziehungsberechtigte können spätestens innerhalb der ersten Schulwoche auf den gewährten Notenschutz verzichten.